

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/26/045

öffentlich

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Mareen Tech	<i>Datum</i> 20.03.2026 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	13.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die in § 8 der Hauptsatzung geregelten Wertgrenzen sollen künftig in die Haushaltssatzung überführt werden. Der Wortlaut ist daher in der der Beschlussvorlage BV/12/26/027-1 beigefügten Haushaltssatzung aufgenommen worden.

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regelt die Hauptsatzung die grundlegenden organisatorischen und verfassungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Haushaltswirtschaftliche Detailregelungen gehören nicht zu ihrem notwendigen Inhalt. Gemäß § 45 KV M-V ist die Haushaltssatzung hingegen das zentrale Steuerungsinstrument der kommunalen Haushaltswirtschaft. Sie enthält neben den Festsetzungen des Haushaltsplanes auch weitere haushaltsbezogene Regelungen. Wertgrenzen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Vor diesem Hintergrund ist eine Zuordnung dieser Regelungen zur Haushaltssatzung systematisch sachgerechter und bietet den Vorteil flexibler die Wertgrenzen im Rahmen der Haushaltsplanung anzupassen.

Hinweis der Verwaltung: Auf eine automatische Neunummerierung im Anschluss an § 8 wurde verzichtet, damit bestehende Verweisungen in anderen Vorschriften oder Schriftstücken bestehen bleiben.

Zum besseren Vergleich der alten und neuen Regelungen wird der Gemeindevertretung die Anlage „2026-03-24 Synopse zur Änderung der Hauptsatzung Ostseebad Boltenhagen“ zur Verfügung gestellt. Ebenfalls ist die 3. Änderung der Hauptsatzung dem Beschluss beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 12. Februar 2025 in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2026-03-24 Synopse zur Änderung der Hauptsatzung Ostseebad Boltenhagen (PDF) öffentlich
2	2026-03-27 3. Änderung der Hauptsatzung Boltenhagen (PDF) öffentlich

Synopse zum Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom

<p align="center">Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Vom 12. Februar 2025</p>	<p align="center">Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ...</p>
<p align="center">Präambel</p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S.351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erlassen:</p>	<p align="center">Präambel</p> <p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD</p>	<p align="center">§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</p> <p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>

<p>BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Ortsteile</p> <p>In der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden folgende Ortsteile gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boltenhagen • Redewisch • Tarnewitz • Wichmannsdorf <p>Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 (Übersichtsplan – Ortsteile und textliche Beschreibung in tabellarischer Form) dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Hauptsatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ortsteile</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Rechte der Einwohner</p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein (§ 16 Abs. 1 KV M-V gilt entsprechend). Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Rechte der Einwohner</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekanntgemacht werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (6) Die Regelungen des Absatzes 5 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.

**§ 4
Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher in Textform bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform beantwortet werden. Anfragen, welche zwischen zwei Gemeindevertretersitzungen an den Bürgermeister gerichtet werden, sind vorzugsweise in der nächsten Gemeindevertretersitzung zu beantworten. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vertragsangelegenheiten.
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet die Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen

**§ 4
Gemeindevertretung**

u n v e r ä n d e r t

durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Gemeindevertretung dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 4a
Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 5 Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 1. Bauleistungen von 50.000,01 € bis 150.000,00 € (netto),
 2. Liefer- und Dienstleistungen von 25.000,01 € bis 50.000,00 € (netto),
 3. freiberuflichen Leistungen von 50.000,01 € bis 100.000,00 €(netto).
- (4) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:
 1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 5.000,01 € bis 10.000,00 € gerichtet sind

§ 4a
Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

u n v e r ä n d e r t

sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,01 € bis 1000,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 1 entstanden sind,

2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von 5.000,01 € bis 10.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,01 € bis 5.000,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 2.000,01 € bis 10.000,00 €,
 4. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,01 € bis 25.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,01 € bis 500.000,00 €,
 5. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,01 Euro bis zu 50.000,00 Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, können die Angelegenheiten auch in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (7) Bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 12 TVöD die Gemeindevertretung.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,01 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.

§ 5
Beratende und weitere Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Namen	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten,
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umweltausschuss für Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Sozialwesen und Fremdenverkehr,
Kurbetriebsausschuss	Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung, Vorbereitung der

§ 5
Beratende und weitere Ausschüsse

u n v e r ä n d e r t

Beschlüsse für die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Strandkorbvermietung sowie der Vermietung von Strandzugängen mit den dazugehörigen Strandabschnitten unter Anwendung einschlägiger Rechtsnormen,

Rechnungsprüfungs
ausschuss

örtliche Prüfung der Haushalts- und
Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss

Besetzung

Finanzausschuss

7 Mitglieder (davon bis zu 3 sachkundige
Einwohnerinnen/ Einwohner)

Bauausschuss

9 Mitglieder (davon bis zu 4 sachkundige
Einwohnerinnen/ Einwohner)

Sozialausschuss

9 Mitglieder (davon bis zu 4 sachkundige
Einwohnerinnen/ Einwohner)

Kurbetriebsausschuss

9 Mitglieder (davon bis zu 4 sachkundige
Einwohnerinnen/ Einwohner)

Rechnungs-
prüfungsausschuss

5 Mitglieder (davon bis zu 2 sach-
kundige Einwohnerinnen/Einwohner)

Für jedes Ausschussmitglied können bis zu 2 personenabhängige
Vertreter benannt werden.

<p>(3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse, § 4 Abs. 3 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.</p> <p>(5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet der Ausschuss mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Ausschüsse nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Ausschussmitglieder dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Beiräte</p> <p>(1) Zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen kann die Gemeinde Beiräte mit beratender Funktion bilden. Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen. Die oder der Vorsitzende des Beirates kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie oder er hat in den Angelegenheiten nach Satz 2 das Rede- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beiräte</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

Antragsrecht.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister haben das Recht, den Sitzungen der Beiräte beizuwohnen. Die Sitzungen der Beiräte finden nichtöffentlich statt.

Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Abs. 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Abs. 2 S. 3 KV M-V entsprechend.

Der Beirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt.

(2) Folgende Beiräte werden gemäß § 41a KV M-V gebildet:

Namen

Aufgabengebiet

a) Seniorenbeirat

bündelt Interessen und Forderungen älterer Menschen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, berät die kommunalen Gremien durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

b) Jugendbeirat

bündelt Interessen und Forderungen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, berät die kommunalen Gremien durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

<p>(3) Die Beiräte setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Beirat</th> <th style="text-align: left;">Besetzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Seniorenbeirat</td> <td>bis zu 8 Mitglieder (ab Vollendung des 60. Lebensjahres)</td> </tr> <tr> <td>b) Jugendbeirat</td> <td>bis zu 8 Mitglieder (im Alter zwischen 10 und 21 Jahren)</td> </tr> </tbody> </table>	Beirat	Besetzung	a) Seniorenbeirat	bis zu 8 Mitglieder (ab Vollendung des 60. Lebensjahres)	b) Jugendbeirat	bis zu 8 Mitglieder (im Alter zwischen 10 und 21 Jahren)	
Beirat	Besetzung						
a) Seniorenbeirat	bis zu 8 Mitglieder (ab Vollendung des 60. Lebensjahres)						
b) Jugendbeirat	bis zu 8 Mitglieder (im Alter zwischen 10 und 21 Jahren)						
<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeisterin/Stellvertreterin oder Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto), 2. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 25.000,00 € (netto), 3. freiberuflichen Leistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto). <p>Er erteilt den Zuschlag in allen Vergabeverfahren.</p> <p>(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 1 entstanden sind, 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis 5.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall, 3. über überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge/Einnahmen, 4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von bis zu 2.000,00 €, 5. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines 	<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeisterin/Stellvertreterin oder Stellvertreter</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>						

Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €,

6. über Erklärungen gegenüber einem Gericht bis 5.000,00 €.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 und 2 zu unterrichten.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

1. die Trassenverläufe der Versorgungsträger,

2. die Stellungnahmen als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung,

3. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),

4. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),

5. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V

6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30 – 35 BauGB) sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V, z. B. Ortsgestaltungssatzung (Vor Abgabe der Stellungnahme ist das Einvernehmen mit dem Bauausschuss herzustellen. In Fällen mit besonderer Dringlichkeit, kann dieses Einvernehmen auch nach Abgabe der Stellungnahme hergestellt werden.),

7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sofern Sanierungsgebiet vorhanden),

8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden),

9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

(6) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und

<p>Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 KV M-V.</p> <p>(7) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Der Bürgermeister allein ist oder von ihm beauftragte Bedienstete des Amtes Klützer Winkel bzw. des Eigenbetriebs Kurverwaltung oder gemeindeeigene Bedienstete sind berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen der hier zuvor geregelten Befugnisse des Bürgermeisters in einfacher Schriftform zu unterzeichnen. Des Dienstsiegels bedarf es in diesen Fällen nicht. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>Der Bürgermeister kann abweichend von den im § 7 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin einholen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(7) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p style="text-align: center;">e n t f ä l l t</p>

<p>einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelung nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendung (wie z. B. Abschreibungen).</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 € nicht übersteigen.</p> <p>(7) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik – Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr verpflichten.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 € pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2.160,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>

<p>zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.</p> <p>(2) Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 432,00 €, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 216,00 €. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung sind auch die Zeiten, in denen der Vertreter tatsächlich tätig werden muss, abgegolten. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.</p> <p>(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.</p> <p>(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 120,00 €.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendbeirates der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erhalten eine monatlich pauschalierte Entschädigung von 40,00 €.</p> <p>(7) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p>

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
- Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich zu Satz 1 durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen.
- Die Bekanntmachung und die Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946

u n v e r ä n d e r t

<p>Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.</p> <p>(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind über die Internetseite https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/ einzusehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2019, die 1. Änderung vom 17.09.2020 und die 2. Änderung vom 12.10.2021 außer Kraft.</p> <p>(3) Die Regelungen des § 9 der Hauptsatzung treten rückwirkend zum 04.07.2024 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Die 3. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am in Kraft.</p>

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungsinhalt

1. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen,

Raphael Wardecki
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.